



Satzung der Gemeinde Wietmarschen über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - Straßenreinigungssatzung

vom 23.09.2013

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht
- § 2 Volle Übertragung der Reinigungspflicht
- § 3 Unterrichtung der Reinigungspflichtigen
- § 4 Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung
- § 5 Inkrafttreten

Anlage - Straßenverzeichnis



EINGANGSFORMEL

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in den zurzeit geltenden Fassungen* hat der Rat der Gemeinde Wietmarschen in seiner Sitzung am 23.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht



(1)¹ Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der Geh- und Radwege einschließlich Winterdienst sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen der im anliegenden Straßenverzeichnis I genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.² Das Straßenverzeichnis I ist Bestandteil dieser Satzung**.

(2) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(3)¹ Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.² Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet bzw. öffentlichen Zwecken dient noch Bestandteil der Straße ist.

(4)¹ Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.² Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor.³ Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5)¹ Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist.² Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

(6) Sofern die Gemeinde die Straßenreinigung -vornehmlich den Winterdienst- trotz Übertragung der Reinigungspflicht als freiwillige Leistung vor allem aus Gründen der Zweckmäßigkeit durchführt, bleibt die grundsätzliche Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen hiervon unberührt; insbesondere können Ansprüche jedweder Art daraus nicht abgeleitet werden.

* NKomVG in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 566) | NStrG in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372)

** Bei Bedarf ist das Straßenverzeichnis I und II den geänderten Verhältnissen anzupassen. Die betroffenen Grundstückseigentümer werden durch ortsübliche Bekanntmachung oder schriftlich auf die Änderung hingewiesen.



§ 2 Volle Übertragung der Reinigungspflicht



(1) ¹Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis II genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich Winterdienst den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. ²Das Straßenverzeichnis II ist Bestandteil der Satzung**. ³Im Übrigen gilt § 1 Absätze 3 bis 6 entsprechend.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 3 Unterrichtung der Reinigungspflichtigen



¹Die Gemeinde führt zur Unterrichtung der Einwohner eine Übersicht über die Grenzen der geschlossenen Ortslage. ²Die Übersicht kann während der Dienststunden bei der Gemeinde -Bauamt- eingesehen werden.

§ 4 Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung



Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Gemeinde geregelt.

§ 5 Inkrafttreten



Diese Satzung tritt am 01.10.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wietmarschen vom 01.07.1974 außer Kraft.

Wietmarschen, 26.09.2013
Gemeinde Wietmarschen
Der Bürgermeister
(L.S.)
gez. Alfons Eling